

Satzung

des Diakonievereins Linkenheim-Hochstetten e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Diakonieverein Linkenheim-Hochstetten“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“, Sitz ist Linkenheim-Hochstetten.

§ 2 Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere durch Gewährung und Koordinierung der ambulanten pflegerischen Dienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) für alle Einwohner von Linkenheim-Hochstetten, unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Einrichtung und den Betrieb einer Diakoniestation,
- b) die Einrichtung und den Betrieb einer Tagespflege für Senioren,
- c) die Einrichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) Sonstige diakonisch-missionarische Aufgaben,

§ 3 Zugehörigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. Der Verein ist in staatskirchenrechtlicher Hinsicht der evangelischen Kirche zugeordnet. Er arbeitet in diakonisch-missionarischem Sinne.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützt. Der Ehepartner wird als voll berechtigtes, aber nicht beitragspflichtiges Vereinsmitglied aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag gemäß Geschäftsordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts bzw. Austritts immer für ein volles Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Auflösung des Vereins,
 - b) durch Ausschluss, den der Verwaltungsrat bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten mit 2/3 Mehrheit beschließen kann; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres,
 - d) durch Tod.
- (4) Bei Tod des beitragspflichtigen Mitglieds rückt der verbleibende anspruchsberechtigte Ehepartner automatisch in die beitragspflichtige Mitgliedschaft nach, sofern er nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt. In allen Fällen, die durch diese Regelungen nicht eindeutig geklärt sind, entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss. Der Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes hat den Verlust aller auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte zur Folge. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Verwaltungsrates, bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Über solche ergänzten Tagesordnungspunkte können Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, insbesondere Wahlvorschläge, müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrat schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) die Wahl des Verwaltungsrats (§ 7) auf jeweils fünf Jahre. Die Gewählten bleiben jeweils bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsrats im Amt,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrats sowie des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verwaltungsrates,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen oder Entgelten an Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - f) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Verwaltungsrat beantragt. Die Bekanntgabe erfolgt wie unter § 6 Abs. 1.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertretung, und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, davon müssen fünf Personen alle fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Listenwahl ist möglich. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Linkenheim und Hochstetten sind kraft ihres Amtes ohne besondere Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats. Die Mitglieder der Kirchengemeinderäte werden durch den jeweiligen Kirchengemeinderat für die jeweilige Amtsdauer entsandt.

- (2) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe bei der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats beantragen.
- (3) Der Verwaltungsrat wird durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, die spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugegangen sein muss, einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt der Verwaltungsrat.
- (4) Beratend wird der Vorstand zu den Sitzungen des Verwaltungsrates hinzugezogen, wobei der Verwaltungsrat im Einzelfall hiervon Abweichendes beschließen kann.
- (5) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben
 - a) die Wahl einer/eines Vorsitzenden und eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Diese sind gleichzeitig die Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Die Gewählten bleiben jeweils bis zur Wahl von neuen Vorsitzenden im Amt,
 - b) die Entscheidung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - c) die Bestellung und Entlassung des Vorstands sowie die Ausgestaltung der Verträge und die Festsetzung der Vergütung mit diesem,
 - d) die Beratung, Begleitung und Überwachung des Vorstands,
 - e) die Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Verwaltungsrat,
 - f) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - g) die Genehmigung der allgemeinen Jahresplanung des Vorstands,
 - h) die Beschlussfassung über den im Voraus für ein künftiges Geschäftsjahr zu genehmigenden Wirtschafts- und Stellenplan,
 - i) die Beauftragung und Entgegennahme des Prüfberichtes der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes,
 - j) die Entlastung des Vorstands,
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; Verfügung über Vermögenswerte und Eingehen von Verpflichtungen im Betrag von mehr als 10.000,-- €, soweit es sich um außer- oder überplanmäßige Maßnahmen handelt,
 - l) die Beschlussfassung über den Beitritt zu Verbänden und Vereinigungen in Fällen von besonderer Bedeutung einschließlich der Beendigung dieser Mitgliedschaften.
- (6) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates soll im regelmäßigen Kontakt mit dem Vorstand stehen.
- (7) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Verwaltungsrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern binnen 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.
- (10) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertretung, und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus zwei Personen.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (4) Es erfolgen regelmäßige Besprechungen mit den Leitungen der einzelnen Arbeitsbereiche. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat übertragen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) die Leitung des Vereins,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates,
 - c) die Verwaltung der vorhandenen Mittel,
 - d) die Erstellung der Zielformulierungen und der Jahresplanung,
 - e) die Erstellung und Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplanes zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat,
 - f) die Durchführung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements für den Verein,
 - g) die zeitnahe Information des Verwaltungsrats über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind,
 - h) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe des Stellenplanes,
 - i) die Erstellung und Vorlage des Geschäftsberichtes.

§ 9 Haftung

Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder der Vereinsorgane gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für eine ausreichende Versicherung ohne Eigenbeteiligung für den Vorstand und den Verwaltungsrat ist Sorge zu tragen.

§ 10 Finanzierung

- (1) Für die Bewältigung der in § 2 angeführten Aufgaben erhält der Verein seine finanziellen Mittel durch
- a) Mitgliederbeiträge,
 - b) Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder,
 - c) freiwillige Spenden und Zuschüsse,
 - d) Entgelte und Leistungen im Kranken- und Tagespflegebereich nach Maßgabe einer vom Vorstand beschlossenen Gebührenordnung bzw. der mit den jeweiligen Kranken- / Pflegekassen ausgehandelten Beträge,
 - e) sonstige Erträge.
- (2) Dem Diakonischen Werk ist eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung einzureichen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesamtrechnung unterliegt der jährlichen Prüfung durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 4) erfolgt, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Evangelische Kirchengemeinde Linkenheim über. Das Vermögen ist einer neuen Organisation zu übergeben, wenn sie die in § 2 dieser Satzung genannten oder entsprechenden Aufgaben erfüllt und als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 12 Informationspflicht

Diese Satzung, spätere Änderungen, der Rückzug einer Evangelischen Kirchengemeinde aus dem Verwaltungsrat sowie der Beschluss zur Einstellung des Betriebs und die Auflösung des Vereins sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis zu geben.